



Filmkulturclub Dornbirn
Edlach 4, 6850 Dornbirn
Telefon: 05572/28447, Mobil: 0676 7633 681
info@fkc.at, www.fkc.at
DVR 0796573 - ZVR-Zahl: 504 618 420

Dornbirn, Juni 2020

Einladung zur
40. ordentlichen Jahreshauptversammlung des
Vereines "Filmkulturclub Dornbirn"

Montag 22.06.2020 19:00 Uhr
in der Pergola des Hauses Edlach 4, Dornbirn
(bei Schlechtwetter im Blauen Salon)

Wir laden alle stimmberechtigten (= im Jahre 2019 oder bis jetzt den Mitgliedsbeitrag bezahlt) sowie alle Interessierten herzlich ein.

Wir bitten um Mitnahme von Gesichtsmasken und um Einhaltung der Abstandsregeln.

Tagesordnung:

1) **Begrüßung** und Feststellung der Beschlußfähigkeit.

2) Bericht des **Obmannes** über das vergangene Vereinsjahr.

3) Bericht der **Kassierin**

Alle drei Subventionsgeber haben uns lt. Ein/Ausgabenrechnung entlastet und wieder gefördert.

4) Bericht der **Rechnungsprüfer**, Entlastung des Vorstandes.

5) **Neuwahl** des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Der bisherige Vorstand war bis 22.04.2020 im Amt. Bedingt durch die Corona-Krise war jedoch ein früherer Termin zur GV nicht möglich.

Der bisherige Vorstand und neue Wahlvorschlag ist:

Obmann:	Dr. Norbert Fink
Vize-Obmann:	Mag. Walter Gasperi
Schriftführer:	Dr. Urs Vokinger
Kassier:	Veronika Verzetnitsch, MBA
Stv. Schriftführer/Versand	Ing. Reinhold Gruber
1. Rechnungsprüfer:	Heinz Schmidt
2. Rechnungsprüfer:	Anita Bohle

6) **Lage der Kinos nach der Corona – Krise.**

Da wir von den drei Subventionsgebern das Geld für 26 Filmen in 52 Vorführungen erhalten haben ist geplant, ab 1.7.2020 vorerst wöchentlich zu spielen. Wenn es gut geht, soll dies bis Jahresende so beibehalten werden, wenn die Besucher unter den Erwartungen liegen bzw. die Ausfallhaftung unfinanzierbar wird, müssen wir wieder auf 2-wöchentlich gehen. Damit helfen wir auch dem Kino! Die aktuellen Sicherheitsvorkehrungen werden erörtert.

7) Programmschwerpunkte bis Jahresende, Filmwünsche, Einladung an Filmschaffende.

Wir bitten um Vorschläge aus dem Repertoire österreichischer Verleiher.

8) Besuche von Filmfestivals in aller Welt, Festivalberichte

Heuer konnte nur Saarbrücken (Norbert) und Solothurn (Urs) besucht werden. Alle weiteren geplant gewesenen Festivals (Fribourg, Graz, Linz) wurden coronabedingt abgesagt. Das IFFI Innsbruck unter neuer Führung wurde auf den November verschoben. Die Alpinele – nun wieder in Bludenz – und auch das 70mm Festival Karlsruhe sollten wieder stattfinden.

9) Subventionen 2020 von Stadt Dornbirn, Land Vorarlberg und Bundesministerium sind bereits bewilligt und teilweise eingelangt.

10) 40 Jahre FKC: Wir sind jetzt im 41. Jahr, die erste Aufführung jährt sich zum 40. Mal am 24.09.20. Nun müssen wir uns Gedanken machen, wann und wie das gefeiert werden soll, bzw. darf. Anita hat vorgeschlagen, dies im Union-Sportschützenheim zu machen, wo wir bewirtet werden könnten. Eine power-point Show ist vorbereitet.

11) Allfälliges.

Bitte um rechtzeitige Bekanntgabe weiterer Tagesordnungspunkte.

Anträge auf weitere TOP sind bis vor Beginn der GV an den Obmann zu richten, insbesondere solche, die einer Abstimmung bedürfen.

Um vollständiges Erscheinen des Vorstandes wird gebeten!

Der Obmann:

Dr. Norbert Fink eh.

Der Schriftführer:

Dr. Urs. Vokinger

Empfehlung vom 29.5.20 des BMKÖS:

Veranstaltungen

§ 10. (1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(2) Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6.

(6) Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe gemäß § 6 Abs. 5 angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.